



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

553

1976

Berlin, den 30. Dezember 1976

I Teil I Nr.49

Tag	Inhalt	Seite
17.12.76	<b>Bekanntmachung</b> .....	553
17.12.	76 Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	553
6.12.76	Anordnung über den Territorialen Grundschlüssel .....	554
6.12.	76 Anordnung über den Schlüsselaufbau von Wohnungsnummern .....	554

### Bekanntmachung vom 17. Dezember 1976

Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen zum „Tag der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“ werden nachstehende Rechtsvorschriften geändert:

- § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBI. I Nr. 11 S. 197) erhält folgende Fassung:

„(2) Der „Tag der Werktätigen des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen“ ist in den sozialistischen Betrieben und staatlichen Einrichtungen der haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen in den Verantwortungsbereichen des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie der örtlichen Räte, einschließlich der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. Gebäudewirtschaft, der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften durchzuführen.“

- § 5 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage 16 zur Anordnung vom 30. Januar 1975 über Ordnungen zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen [GBI. I Nr. 11 S. 199]) erhält folgende Fassung:

„(2) Es können jährlich bis zu 55 Ehrentitel verliehen werden.“

- § 5 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage 17 zur Anordnung vom 30. Januar 1975 über Ordnungen zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen [GBI. I Nr. 11 S. 199]) erhält folgende Fassung:

„(2) Es können jährlich bis zu 110 Medaillen verliehen werden.“

Berlin, den 17. Dezember 1976

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

E)r. Kleinert  
Staatssekretär

### Dreizehnte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Dezember 1976

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBI. Nr. 81 S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 58 S. 331) folgendes bestimmt:

#### § 1

Als § 3a ist aufzunehmen:

#### „§ 3a

(1) Für den Tagesaufenthalt von Bürgern anderer Staaten und Staatenlosen in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik ist die Vorlage eines gültigen Passes und ein Visum erforderlich, soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen Befreiung davon erteilt ist. Das Visum zum Tagesaufenthalt wird an den zuständigen Grenzübergangsstellen erteilt.

(2) Für Bürger der Bundesrepublik Deutschland gelten die Festlegungen des § 4 Abs. 3<sup>2</sup>.“

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1976

**Der Minister des Innern  
and  
Chef der Deutschen Volkspolizei**

**Dickel \* \***

<sup>1</sup> 12. DB vom 14. Juni 1973 (GBI. I Nr. 28 S. 271)

\* In der zur Zeit geltenden Fassung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1972 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 30 S. 354)